

Keskin, Heike

Von: Henze, Ivonne <I.Henze@vfa.de> im Auftrag von Broch, Dr. Uwe <U.Broch@vfa.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. September 2018 09:32
An: Pakuscher, Irene; Schuster, Klaus
Cc: Referat III B4
Betreff: BMJV Referentenentwurf zu Verordnung zur Änderung der DPMA Verordnung und VO zum elektronischen Rechtsverkehr beim DPMA

Sehr geehrte Frau Dr. Pakuscher, sehr geehrter Herr Schuster,

vielen Dank für die Möglichkeit zum "Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der DPMA-Verordnung und der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt" von Seiten des Verbands forschender Arzneimittelhersteller (vfa) Stellung nehmen zu können.

Von unseren Mitgliedsfirmen hat uns noch recht kurzfristig eine Anmerkung zum Verordnungsentwurf erreicht, die wir Sie bitten, bei der Verordnung zu berücksichtigen. Die Übersendung dieser Anmerkung außerhalb der von Ihnen gesetzten Frist bitten wir dabei zu entschuldigen.

Zu Artikel 2 § 2 (1) 1.b) Ref-Entwurf haben wir folgende Anmerkung:

Artikel 2 § 2 (1) 1.b) zweiter Halbsatz der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt sollte wie folgt lauten: „unbeschadet abweichender Formvorschriften der Weltorganisation für geistiges Eigentum“.

Begründung:

Die Wirksamkeit des Antrages auf internationale Schutzerstreckung einer deutschen Marke kann nicht den Formvorschriften anderer Staaten unterworfen werden. Der Rechtsrahmen für einen Antrag auf internationale Registrierung einer Marke ergibt sich aus dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (PMMA), den von der WIPO diesbezüglich veröffentlichten weiteren Verfahrensregeln für den internationalen Antrag und den Verfahrensregeln in Deutschland für die Entgegennahmen dieses Antrages durch das DPMA. In den Common Regulations der WIPO, Rule 9 (2) heißt es:

(2) [Form and Signature] (a) The international application shall be presented on the official form in one copy.

(b) The international application shall be signed by the Office of

origin and, where the Office of origin so requires, also by the applicant.

Where the Office of origin does not require the applicant to sign the international application but allows that the applicant also sign it, the applicant may do so.

In den Item 12 des „Guide to the International Registration of Marks“ heißt es:

“As regards electronic communications, the signature may be replaced by a mode of identification to be determined by the International Bureau.”

Zusätzliche Anforderungen an den Inhalt des Antrages auf internationale Registrierung können sich allenfalls auf zusätzliche Erklärungen (z.B. zur Benutzungsabsicht) beziehen, nicht jedoch auf deren Form (mit Ausnahme von Formularvorgaben).

Der bisher vorgesehene Formvorbehalt nach dem Recht von Drittstaaten setzt die Anmeldung einem Wirksamkeitsrisiko aus, für das es in den einschlägigen internationalen Abkommen keine Basis gibt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Uwe Broch

Dr. Henning Düwert

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Geschäftsführer Justizariat

Arzneimittelrecht

vfa

Hausvogteiplatz 13

10117 Berlin

Tel: 030 206 04 – 114

Fax: 030 206 04 – 112

u.broch@vfa.de <<mailto:c.frese@vfa.de>>

www.vfa.de <<http://www.vfa.de/>>

www.vfa-patientenportal.de

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.

Amtsgericht Charlottenburg, VR 20153 B